

# PREISBILDUNG BEI FERTIGARZNEIMITTELN

Die Arzneimittelpreisverordnung regelt den Abgabepreis von rezeptpflichtigen Arzneimitteln sowie das Apothekenhonorar. Gesetzlich vorgeschriebene Abschläge und Rabatte sowie die Zuzahlungen der Versicherten sollen die Krankenkassen finanziell entlasten.

## Beispiel für ein verschreibungspflichtiges Fertigarzneimittel



<b>Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (ApU)</b>	<b>50,00 EUR</b>
+ Großhandelshöchstzuschlag (3,15 % auf ApU + 0,73 EUR)	2,31 EUR
<b>= Apothekeneinkaufspreis (AEP)</b>	<b>52,31 EUR</b>
+ Apothekenzuschlag (3 % auf AEP + 8,35 EUR)	9,92 EUR
+ Notdienstzuschlag (0,21 EUR)	0,21 EUR
+ Förderzuschlag für pharmazeutische Dienstleistungen (0,20 EUR)	0,20 EUR
<b>= Netto-Apothekenverkaufspreis (Netto-AVP)</b>	<b>62,64 EUR</b>
+ Mehrwertsteuer (19 % auf Netto-AVP)	11,90 EUR
<b>= Apothekenverkaufspreis (AVP)</b>	<b>74,54 EUR</b>
– gesetzliche Zuzahlung des Versicherten (10 % vom AVP)	7,45 EUR
– gesetzlicher Apothekenabschlag* (1,77 EUR)	1,77 EUR
– gesetzlicher Herstellerabschlag** (7 % vom ApU)	3,50 EUR
<b>= effektive Ausgaben der GKV***</b>	<b>61,82 EUR</b>

\* Der Herstellerabschlag für Arzneimittel, die nicht festbetragsgebunden sind, beträgt 7 Prozent bei patentgeschützten Originalen und 16 Prozent bei Generika. Für festbetragsgebundene Generika gilt ein Abschlag von 10 Prozent. Bei Arzneimittelpreisen ab 30 Prozent unterhalb des Festbetrags entfällt der Herstellerabschlag (§ 130a SGB V).

\*\* Eventuelle Rabattverträge, die die Kosten für die GKV zusätzlich senken, sind nicht berücksichtigt.

SGB = Sozialgesetzbuch

Quelle: ABDA-Statistik (Stand: Mai 2026)